

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

5.24 Ausgaben für den Städtebau

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

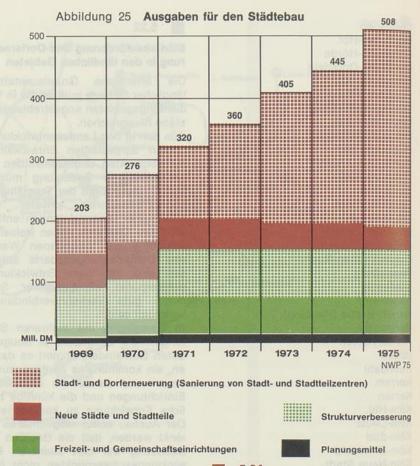
5.23

Standortprogramme und Standortförderung

Bund, Land, Gemeinden und Wirtschaft investieren Mittel mit räumlichen Auswirkungen oft zu gleicher Zeit am gleichen Standort. Um langfristig planen zu können und Fehlinvestitionen sowie gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, müssen Planungen und Förderungsmaßnahmen wirkungsvoller koordiniert werden. Es wird notwendig, von sektoralen oder regionalen Förderungsprogrammen auf standortbezogene Förderkombinationen überzugehen. Für die Entwicklungsschwerpunkte dem Landesentwicklungsnach plan II außerhalb der Ballungskerne und für Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen sollen von den Gemeinden Standortprogramme (Entwicklungsprogramme und Finanzierungspläne) mit mittel- und langfristigem Zielhorizont aufgestellt werden. Darin sind Aussagen über die räumliche, zeitliche und finanzielle Realisierung der wichtigsten öffentlichen und soweit voraussehbar - privaten Investitionen zu machen. Mindestens der Verkehrswegebau, der Wohnungsbau, die Industrieansiedlung, die Schul- und Kulturbauten sowie die Einrichtungen für Freizeit und Erholung sind zu berücksichtigen.

Für die Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Landesentwicklungsplan I empfiehlt sich die Aufstellung von Standortprogrammen erst nach der kommunalen Neugliederung.

Standortprogramme werden ab 1975 Voraussetzung für die Förderung mit Landesmitteln in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Verkehrswegebau, Industrieansiedlung und Bildungseinrichtungen sein. Sofern ein Standortprogramm vom Lande förderungswürdig anerkannt wird, werden die vorgesehenen Landesmittel bei den Ressorts entsprechend gebunden und zeitgerecht zugeteilt. Es wird geprüft, wie weit die Mittelbewilligung haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch vereinfacht werden kann. Die Landesregierung wird Richtlinien über Form und Inhalt der Standortprogramme unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bis Ende 1971 erarbeiten und veröffentlichen.



Langfristiges Ziel

Erstellung von mittel- und langfristigen Standortprogrammen
für Entwicklungsschwerpunkte
außerhalb der Ballungskerne,
für Stadt- und Stadtteilzentren
an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen und für besonders geeignete Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung; standortbezogener, koordinierter
Einsatz der Investitionsmittel
von Gemeinde, Land und Bund.

Maßnahmen bis 1975

Veröffentlichung von Richtlinien der Landesregierung über Form und Inhalt von Standortprogrammen bis Ende 1971; Erarbeitung der Programme durch die Gemeinden.

Landesausgaben im Programmzeitraum

Verwaltungskosten; soweit sich das Land an den Kosten beteiligt, sind Mittel im Abschnitt 5.24 enthalten.

5.24

Ausgaben für den Städtebau

Für den Städtebau entstehen im Programmzeitraum Gesamtausgaben in Höhe von 2038 Mio DM. Darin ist ein Bundesanteil von 600 Mio DM enthalten, den das Land nach Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes von 1972 bis 1975 erwartet. Von dem Landesanteil von 1438 Mio DM sind 154 Mio DM für Erholungsanlagen (6.1) und 30 Mio DM für den Bau eines Rheinhafens (5.7) vorgesehen. Für Städtebaumaßnahmen in den Verdichtungsgebieten und den ländlichen Gebieten sollen daher im Programmzeitraum Landesmittel in Höhe von 1254 Mio DM ausgegeben werden. Die Größenordnung der Ausgabenanteile zeigt Abbildung 25.

Langfristiges Ziel

Ausbau aller Entwicklungsschwerpunkte außerhalb der Ballungskerne, der Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahnund Stadtbahnhaltestellen und geeigneter Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung.



Maßnahmen bis 1975

Ausbau von ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten, Stadt- und Stadtteilzentren und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung.

Landesausgaben im Programmzeitraum 1254 Mio DM.

5.3

Wohnungsbau

Das 1970 auslaufende erste Vierjahreswohnungsbauprogramm der Landesregierung hatte das Ziel, den zu Beginn des Programms festgestellten erheblichen allgemeinen Wohnungsbedarf zu befriedigen. Der Erfolg dieses Programms ist schon jetzt erkennbar. Aber auch in der Zukunft entsteht ständig neuer Wohnungsbedarf durch Eheschließungen, Bevölkerungsbewegungen und Abbruch alter Wohnungen. Bei der Deckung dieses neuen Wohnungsbedarfs muß stärker als es bisher möglich war auf die sich ändernden Wohnbedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht genommen und neuzeitlichen städtebaulichen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Das Wohnungsbauprogramm 1971 bis 1975 wird besonders dadurch gekennzeichnet sein, daß Wohnungen mit zukunftssicherem Wohnungsstandard an zukunftssicheren Standorten zu fördern sind, daß der Wohnungsbau im Rahmen der Stadterneuerung und der Althauserneuerung zu verstärken ist und daß in genügendem Umfang Wohnungen für kinderreiche Familien, junge Familien und alte Menschen geschaffen werden.

5.31

Wohnungsstandard

Die Ansprüche an Größe und Ausstattung der Wohnungen steigen. Häufig genügen schon Neubauten den heutigen Anforderungen nicht. Zwar erfüllen die in den letzten Jahren im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues errichteten Wohnungen die Mindestanforderungen. Bei der langen Lebensdauer von Wohnungen müssen aber Neubauten einen höheren Standard als bisher aufweisen, soll nicht die Gefahr von Fehlinvestitionen entstehen.

Dazu gehört eine Vergrößerung der Wohnfläche, eine größere Zahl von Räumen und eine entsprechende Wohnumgebung. Diese Forderungen lassen sich im Rahmen der geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen verwirklichen. Die gebotenen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Wohnungsgröße werden jedoch nicht immer ausgeschöpft.

5.32

Standortförderung

Mit öffentlichen Mitteln sollen Wohnungen grundsätzlich nur noch

- an Entwicklungsschwerpunkten (Landesentwicklungsplan II),
- an Zentren und Verkehrsknotenpunkten (5.21),
- in zentralen Orten (Landesentwicklungsplan I)

gefördert werden, soweit an den Standorten ein im einzelnen zu prüfender langfristiger Wohnungsbedarf besteht.

Die im Landesentwicklungsplan II ausgewiesenen Entwicklungsschwerpunkte und die im Abschnitt 5.21 genannten Zentren sollen bevorzugt gefördert werden. In den durch die Verwaltungsreform entstandenen Großgemeinden soll der Wohnungsbau vorwiegend auf die zukünftigen Gemeindezentren konzentriert werden.

Um die unter 5.2 genannten übergeordneten Ziele erreichen zu können, muß eine äußerst konsequente Vergabe der Wohnungsbaumittel erfolgen. Dabei ist in Stadt- und Stadtteilzentren in Fußgängerentfernung um die Haltestellen der Schnellbahnen eine hohe Verdichtung anzustreben. Die Wohnungen sollen deshalb nur in besonders begründbaren Fällen außerhalb eines 15-Minuten-Fußweges (etwa 1000 m Radius) vom Mittelpunkt des zentralen Ortes oder von der Schnellbahnstation eines Stadtteiles entfernt gebaut werden.

5.33

Sanierung

Die Sanierung zahlreicher überalterter Gemeindegebiete und der Ausbau der zentralen Orte und Stadtteile (5.21) machen den Abbruch einer großen Zahl von Wohnungen notwendig, für die entsprechende Ersatzwohnungen geschaffen werden müssen. Dabei muß die Möglichkeit,
grundlegende Korrekturen im Baugefüge durchführen zu können, ausgenutzt werden. Raum für fehlende zentrale Einrichtungen, Grünanlagen und
Spielplätze ist zu schaffen. Ein
Schwergewicht des Wohnungsbaues
im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues wird daher auf
die Finanzierung von Wohnungen bei
Sanierungsvorhaben gelegt.

5.34

Althauserneuerung

Um die vorhandenen Wohnungen dem gegenwärtig und zukünftig geforderten Standard anzupassen, werden Mittel zur Modernisierung und Instandsetzung von Altbauten bereitgestellt. Die Landesregierung hat in den Jahren 1968 und 1969 Mittel zur Erneuerung von 50 000 Altbauwohnungen bewilligt. Von 1971 bis 1975 sollen Mittel zur Erneuerung und Modernisierung von jährlich etwa 50 000 Altbauwohnungen bereitgestellt werden. Gemeinde- und Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, diese Mittel schwerpunktmäßig in den überalterten und erneuerungsbedürftigen Stadtteilen der Großstädte sowie in den Entwicklungsschwerpunkten der ländlichen Gebiete einzuset-

Einer Einzelförderung ist die Förderung ganzer Straßenzüge und Stadtteile, wenn die Eigentümer dafür gewonnen werden können, vorzuzieziehen. Hierzu sind besondere Aktivitäten seitens der Gemeinden erforderlich. Soweit es sich dabei um eine größere Anzahl gleichartiger Wohnungen aus zusammenhängenden Bauperioden handelt, werden Gemeinde- und Bewilligungsbehörden aufgefordert, zu veranlassen, daß den Wohnungs- oder Hauseigentümern alternative Vorschläge zur bautechnischen Veränderung der Wohnungen gemacht werden. Es sollte angestrebt werden, die bei einer gro-Ben Zahl gleichartiger Wohnungen möglichen Kostenvorteile insbesondere durch zentrale Auftragsvergabe wahrzunehmen. Die Landesregierung ist bereit, sich an den Kosten für die Erneuerungsvorschläge zu beteiligen.